

Verzicht auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO

An den
Vorstand der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

(Bitte nur im Original an die Rechtsanwaltskammer. Nicht per Telefax oder E-Mail.)

Erklärende/r (Name, Vorname, ggf. Geburtsname)

Mitgliedsnummer (sofern bekannt)

Bisheriger Kanzleisitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:

Zustellanschrift für den Widerrufsbescheid (nur ausfüllen, wenn Kanzlei anschrift nicht mehr besteht)

Ich erkläre:

Hiermit verzichte ich zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Hiermit verzichte ich zum Ablauf des _____ auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (siehe hierzu die Hinweise auf der zweiten Seite).

Ich erkläre den vorgenannten Verzicht für meine Zulassung

als Niedergelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin)

sowohl als Niedergelassene/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin als auch als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwalt/Syndikusrechtsanwältin)

Mir ist bekannt, dass mit dem Widerruf der Zulassung (Löschungsdatum) auch der Zugang zu meinem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) erlischt und ich keinen weiteren Zugriff mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten habe.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift

Hinweise zum Zulassungsverzicht

Gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Rechtsanwaltskammer gegenüber schriftlich verzichtet hat.

Der Zulassungsverzicht muss nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO schriftlich gegenüber der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer erklärt werden. Der Verzicht muss zu seiner Gültigkeit gemäß § 126 BGB eigenhändig unterschrieben sein und der Rechtsanwaltskammer im Original vorliegen. Eine Verzichtserklärung per Telefax oder per E-Mail ist daher nicht möglich.

Aufgrund Ihrer Verzichtserklärung widerruft die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und stellt Ihnen einen Bescheid nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO zu. Gegen diese Verfügung können Sie gem. § 112c Abs. 1 BRAO i.V.m. § 68 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen, wobei das Datum der Zustellung für den Fristbeginn entscheidend ist.

Gemäß § 13 BRAO erlischt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erst, wenn der Widerruf der Zulassung **bestandskräftig** geworden ist, in der Regel also mit Ablauf der Anfechtungsfrist. Ohne entsprechenden zeitlichen Vorlauf kann es sein, dass der Bescheid erst nach dem von Ihnen gewünschten Beendigungstermin bestandskräftig wird.

Um zu erreichen, dass die Zulassung zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt bestandskräftig erlischt, haben Sie die Möglichkeit, den **Verzicht auf die Einlegung von Rechtsmitteln** zu erklären und dadurch den Eintritt der Bestandskraft zu beschleunigen. Der Rechtsmittelverzicht muss ebenfalls **schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift** der Rechtsanwaltskammer vorgelegt werden.

Auf dem unseren Widerrufsbescheid beigefügten Formblatt können Sie den Rechtsmittelverzicht erklären. Der Rechtsmittelverzicht wird erst mit Zugang bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wirksam.

Da mit dem Verlust der Zulassung auch der **Zugang zu Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) erlischt** und Sie somit keinen weiteren Zugriff mehr auf die noch im beA befindlichen Nachrichten haben, empfiehlt die Rechtsanwaltskammer, diese Nachrichten mit Zugang des Widerrufsbescheids zu exportieren.